



MERKBLATT

über Anspruchsberechtigungen und Kürzungsgründe des Beitrags aus dem direkten Finanzausgleich

1. Zweck

Der finanzielle Ausgleich unter den Kirchgemeinden wird nach dem Solidaritätsprinzip vorgenommen. Die Mittel werden mit dem Ziel einer zweckorientierten Unterstützungswirkung an Kirchgemeinden ausbezahlt, die nicht nur eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweisen, sondern die zugleich wegen überdurchschnittlichen Aufwendungen trotz erhöhter Steueranlage in einen finanziellen Engpass geraten könnten.

Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind die Bestimmungen gemäss Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7.12.1999 (Stand 1.6.04)¹.

2. Anspruchsberechtigung ²

Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden, deren Kirchensteuersatz im Durchschnitt der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre, den für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelten durchschnittlichen Kirchensteuersatz um 10% übersteigt.

Beispiel:

	2002	2003	2004	Total	Durchschnitt
Mustergemeinde 1	0.2300	0.2300	0.2300	0.6900	0.2300
Mustergemeinde 2	0.2070	0.2070	0.2070	0.2070	0.2070
Mustergemeinde 3	0.1840	0.1840	0.1840	0.5520	0.1840
Total	0.6210	0.6210	0.6210	1.4490	0.6210
Kantonsmittel (Durchschnitt der 3 Gemeinden)				0.6210:3 =	0.2070
+10% gemäss Reglement					0.0207
Zur Erlangung eines Beitrags aus dem FA notwendiger Ansatz					0.2277
In unserem Beispiel hat demnach nur die Mustergemeinde 1 einen Anspruch					

3. Kürzungen ³

Das gleiche Reglement sieht auch Kürzungen vor, und zwar

- um Aufwendungen, die nicht als kirchliche Obliegenheiten im Sinne von Art. 17 des Kirchengengesetzes gelten
- um übersetzte Rückstellungen/Fondseinlagen
- um Abschreibungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Satz übersteigen
- um nicht betriebsnotwendige Ertragsüberschüsse
- um Beiträge an Werke, Institutionen und Organisationen (freiwillige Beiträge), die 10% der Kirchensteuereinnahmen überschreiten.

Die Kürzungen werden unter Achtung einer umfassenden Gleichbehandlung der Gemeinden vom Synodalrat, gestützt auf die von der Fachstelle Finanzen angewandten langjährigen Praxis, vorgenommen.

Die Punkte b) und d) kommen am häufigsten zur Anwendung.

¹ Reglement unter: www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen/finanzausgleich.html

² Art. 7

³ Art. 10

3.1 Abschreibungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Satz übersteigen (Lit. c)

In diesem Punkt vermag die bisher angewandte Praxis nicht allen Situationen gerecht zu werden. Tatsache ist aber, dass sich nur jene Kirchgemeinden zusätzliche Abschreibungen leisten können, die zumindest in den betreffenden Jahren nicht zwingend auf den Finanzausgleich angewiesen sind.

Beispiel einer Kürzung nach Lit. c)

Aufwand (darin enthalten 40'000.-- zusätzliche Abschreibungen)	280'000.--
Ertrag	265'000.--
Aufwandüberschuss	- 15'000.--
Aufrechnung der zusätzlichen Abschreibungen	+40'000.--
ergibt ein positives Rechnungsergebnis von	+ 25'000.--

Das Ergebnis (in unserem Beispiel CHF 25'000.--) wird vom errechneten Beitrag in Abzug gebracht. Das hat zur Folge, dass je nach Höhe des Beitrages durch die Kürzung kein oder nur noch ein reduzierter Anspruch bestehen bleibt.

3.2 Nicht betriebsnotwendige Ertragsüberschüsse (Lit. d)

Mit dem direkten Finanzausgleich soll die ungenügende Finanzkraft (Steuerkraft) der Kirchgemeinden nur soweit ausgeglichen werden, dass die Kirchgemeinden die Erfüllung der Grundaufgaben finanzieren können. Der Finanzausgleich will damit nicht Kapitalbildungen von Kirchgemeinden fördern, welche mehr Steuern erheben, als diese für ihre Aufgaben benötigen. Sofern trotz Anrechnung der Abschreibungen auf den geplanten Investitionen gemäss Finanzplan ein Ertragsüberschuss verbleibt, wird deshalb eine Kürzung vorgenommen.

Beispiel einer Kürzung nach Lit. d)

Aufwand	335'000.--
Ertrag	385'000.--
Ertragsüberschuss	50'000.--
geplante Investitionen von 400'000.-- (gemäss Finanzplan)	- 40'000.--
verbleibender Ertragsüberschuss von	10'000.--

Das Ergebnis (in unserem Beispiel CHF 10'000.--) wird vom errechneten Beitrag in Abzug gebracht. Das hat zur Folge, dass je nach Höhe des Beitrages, durch die Kürzung kein oder nur noch ein reduzierter Anspruch bestehen bleibt.

4. Wir helfen gerne

Die Fachstelle Finanzen ist sich bewusst, dass ein Reglement und dessen Anwendung nicht jeder finanziellen Situation einer Kirchgemeinde gerecht werden kann. Zusichern können wir aber, dass wir jährlich die Situation aufgrund der uns zugestellten Unterlagen neu überprüfen und uns für eine umfassende Gleichbehandlung der Gesuche bemühen. Somit ist die Kürzung in einem Jahr kein Präjudiz für die folgenden Jahre.

Wir bitten Sie, uns zusammen mit der Jahresrechnung jeweils auch den Finanzplan zukommen zu lassen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Abschreibungen geplanter Investitionen in der Planperiode.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich. Nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf.

Fachstelle Finanzen
Roger Wyss / Margot Baumann
Tel. Nr. 031 340 24 24
E-Mail: vorname.name@refbejuso.ch